


Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – 10179 Berlin IV B 3-Sch

An die

Fachabteilungen für Straßenplanung/ -entwurf,
Stadtplanung und Grünflächenplanung sowie
unteren Straßenverkehrsbehörden der Bezirke

- Charlottenburg – Wilmersdorf
- Friedrichshain – Kreuzberg
- Lichtenberg
- Marzahn – Hellersdorf
- Mitte
- Neukölln
- Pankow
- Reinickendorf
- Spandau
- Steglitz – Zehlendorf
- Tempelhof – Schöneberg
- Treptow – Köpenick

Sen UVK AbtL I
Sen UVK AbtL II
SenUVK AbtL III
SenUVK AbtL IV
SenUVK AbtL V
SenUVK IV A, C, D, E, Verkehrslenkung Berlin
SenUVK IV B 1, 2
GB infraVelo GmbH
PolPräs Stab Verkehr (PPr St II)





Bearbeiter	Schöppach
Zeichen	IV B 3-Sch
Dienstgebäude:	
Brückenstraße 6	
10179 Berlin-Mitte	
Zimmer	4023
Telefon	030 9025-2659
Fax	030 9025-1050
intern	(925)
Datum	22.07.2019

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
sebastian.schoepach@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

Internet
<https://www.berlin.de/sen/uvk/>

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Rundschreiben betreffend die Festlegung einer Regelbreite von mindestens zwei Metern bei der Errichtung, Sanierung oder Erweiterung von Radverkehrsanlagen

Das vorliegende Rundschreiben setzt im Vorgriff auf die Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) die Regelbreite von Radverkehrsanlagen, welche nur in einer Richtung befahren werden dürfen, auf mindestens 2,00 m fest (siehe Anlage 1).

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 und des § 43 Abs. 1 S. 1 Mobilitätsgesetz sollen Radverkehrsanlagen so gestaltet sein, dass sich Radfahrende sicher überholen können. Um dies zu ermöglichen und um zu erwartenden höheren Radverkehrsbelastungen sowie künftigen Konflikten in Bezug auf die Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen auf Radverkehrsanlagen zu begegnen, soll bei der Errichtung, Sanierung und Erweiterung von Radverkehrsanlagen, welche nur in einer Richtung befahren werden dürfen, eine Regelbreite von mindestens 2,00 m (nutzbarer Breite) eingehalten werden. Bei baulichen Radwegen ist ferner ein beidseitiger Sicherheitsabstand von jeweils 0,25 m zu Einbauten und sonstigen Hindernissen einzuhalten, welcher nicht Teil der nutzbaren Breite der Radverkehrsanlage ist. Randsteine und -markierungen sollen zudem nicht Teil der nutzbaren Breite sein und können im o.g. Sicherheitsabstand liegen. Stehen darüber hinaus weitere Flächen zur Verfügung, so sind diese vorrangig der Radverkehrsführung zuzuschlagen.

Die Regelbreite darf nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Begründete Ausnahmefälle sind insbesondere:

1. Beengte Straßenverhältnisse

Wenn sich auch nach

- a. Verzicht auf Fahrstreifen für den fließenden oder Parkstreifen für den ruhenden Kfz-Verkehr,
- b. Nutzung zusätzlicher Flächen z.B. durch Umwidmung benachbarter, sich im Eigentum des Landes Berlin befindlicher Flächen und
- c. durch innerhalb des für die Baumaßnahme vorgesehenen Zeitraums realisierbaren Grunderwerb

keine 2,00 m breiten Radverkehrsanlagen herstellen lassen.

In besonderen Konfliktfällen sind gesonderte Entscheidungen (siehe 2.) erforderlich.

2. Abwägungsentscheidung nach § 25 MobG Bln.

Liegt ein Konflikt zwischen Verkehrsmitteln vor, welcher nicht ohne eine Unterschreitung der Regelbreite der Anlagen eines oder mehrerer der betroffenen Verkehrsmittel zu lösen ist, ist eine begründete planerische Abwägungsentscheidung nach § 25 MobG Bln. zu treffen.

3. Führung des Radverkehrs an Bushaltestellen

Die Führung des Radverkehrs über Konfliktflächen mit dem Fußverkehr an Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV birgt besonderes Risikopotenzial. Um Überholvorgänge im Radverkehr auf diesen Konfliktflächen zu vermeiden, soll die Breite der durch die Wartefläche hindurch oder unmittelbar an der Wartefläche entlanggeführten Radwege in der Regel 1,30 m betragen (ein gesondertes Rundschreiben dazu ist in Vorbereitung).

4. Kurze Engpässe

Bei längeren Strecken des Radverkehrs kann auf wenigen kurzen Abschnitten von der Regelbreite abgewichen werden, wenn

- a. die Beseitigung der Engpässe einen hohen baulichen Aufwand nach sich ziehen und damit einer schnellen Realisierung der Radverkehrsanlage entgegenstehen würde oder
- b. die Beseitigung der Engstellen mit erheblichen Eingriffen in besonders wertvolles Stadtgrün verbunden wäre (z.B. durch Fällen von erhaltenswerten Straßenbäumen),

ohne dass besondere sicherheitsrelevante Aspekte den hohen baulichen Aufwand oder die Baumfällung unerlässlich machen.

In diesen jeweils schriftlich in den Planungsunterlagen zu begründenden Ausnahmefällen soll eine Mindestbreite von 1,60 m bei Radwegen bzw. 1,50 m bei Radfahr- oder Schutzstreifen (ggf. einschließlich befahrbarer Randsteine oder -markierungen) gewährleistet werden. Dieses Maß darf nur an wenigen einzelnen Engstellen (z.B. bei schmalen Seitenräumen an Fußgängerfurten, bereits bestehenden Straßenunter- bzw. -überführungen, nicht aber bei regelmäßig wiederkehrenden Einbauten wie z. B. Lichtmasten oder Alleebäumen) weiter auf höchstens 1,30 m reduziert werden, wenn dort sonst keine vom Fußverkehr getrennte Radverkehrsanlage realisierbar wäre.

Über die Zulässigkeit der Ausnahmefälle und über die Abwägung gemäß § 25 MobG Bln. entscheidet die für Planungsvorgaben verantwortliche Senatsverwaltung.

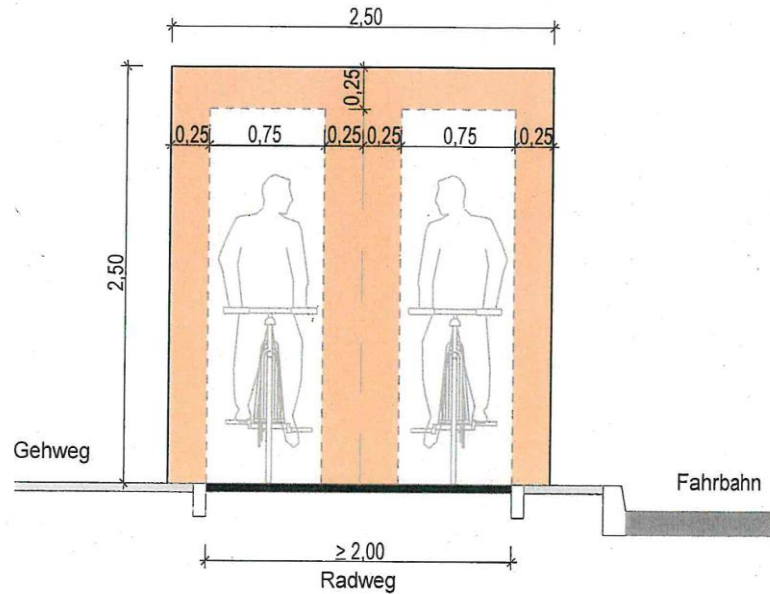
Im Auftrag

Horst Wohlfarth von Alm

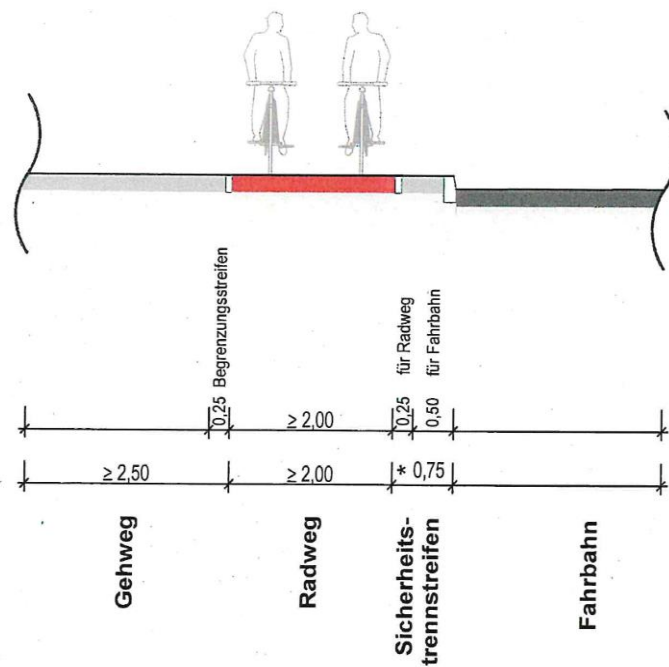
Anlage

Anlage 1

Regelquerschnitt eines Radweges



- Sicherheitsraum
- Verkehrsraum
- Lichter Raum



- * Ausnahmen Sicherheitstrennstreifen:
- zzgl. Breite für Einbauten z.B. Leuchten
 - ohne Einbauten und ruhendem Verkehr mind. 0,50 cm Breite

Der Begrenzungsstreifen ist von Einbauten freizuhalten bzw. um die Breite der Einbauten zu verstärken.